



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1)

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Aufgrund der Änderungen in der TSchV werden auch Änderungen in der Verordnung des BVET vom 27. August 2008 (über die Haltung von Nutztieren und Heimtieren (SR 455.110.1) notwendig. Die vorliegenden Änderungen hängen also eng mit der Anpassung der TSchV zusammen und helfen mit, den Vollzug TSchV zu verbessern.

II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Verordnungstitel

Der bisherige Verordnungstitel umfasst Nutztiere und Haustiere. Definiert werden diese zwei Begriffe in der TSchV. Die Definition des Haustiers umschreibt den Domestikationsstatus, die Definition des Nutztiers bzw. des Heimtiers die Nutzungsart. So sind Nutztiere und Heimtiere in der Regel Haustiere. Entsprechend dieser Kategorisierung soll der Verordnungstitel nun angepasst werden.

Gegenstand der Verordnung sind bestimmte Haustiere, die vor allem als Nutztiere gehalten werden (siehe Art. 1). Pferde, Kaninchen, Lamas und Alpakas werden aber nicht nur als Nutztiere, sondern oft auch als Heimtiere gehalten. Auch in diesem Fall soll die Verordnung anwendbar sein. Diese Präzisierung wird nun im Titel der Verordnung vorgenommen. Der Begriff Haustiere ist zu breit und würde auch Hunde, Katzen etc. umfassen.

Gliederungstitel vor Artikel 7a

3. Abschnitt: Auslauf

Für den Auslauf von Tieren sollen Massnahmen definiert werden. Deshalb wird ein neuer Abschnitt eingefügt.

Artikel 7a Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen

Diese Änderung wird aufgrund der Anpassung von Art. 35 TSchV vorgenommen. In Art. 35 Abs. 5 TSchV wird neu geregelt, unter welchen Bedingungen stromführende Zäune auf Auslaufflächen eingesetzt werden dürfen. In Art. 7a wird nun auf den neu-

en Anhang 2^{bis} verwiesen, in dem geregelt ist, welche Mindestgrösse Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen haben müssen. Die Vorgaben sollen sicherstellen, dass die Tiere auf solchen Auslaufflächen ausreichend Distanz zum Zaun halten können.

Artikel 7b Winterfütterungsperiode

Die Winterfütterungsperiode wird explizit mit einem Anfangs- und Enddatum definiert. Die festgeschriebene Periode entspricht derjenigen in der Verordnung des EVD vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (Ethoprogrammverordnung; SR 910.132.4). Die Koordination der vorliegenden Verordnung mit der Ethoprogrammverordnung wird den Vollzug vereinheitlichen.

Gliederungstitel vor Artikel 8

Art. 8 (Auslaufjournal) passt in den neuen Abschnitt « Auslauf » und braucht keinen eigenen Abschnittstitel mehr.

Artikel 8 Auslaufjournal

Die Bestimmung erhält aufgrund der neuen Gliederung eine Überschrift.

Artikel 19 Tränkezapfen

Betrifft nur den französischen Text und stellt einen Übersetzungsfehler richtig.

Gliederungstitel vor Artikel 34a

Schlussbestimmungen

Das 9. Kapitel beinhaltet neu zwei Regelungen : die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten.

Artikel 34a Übergangsbestimmungen

Den Tierhaltern wird eine Frist von einem Jahr für die Anpassung ihrer Auslaufflächen an die neuen Anforderungen gewährt.

Gliederungstitel vor Artikel 35

Art. 35 gehört, anschliessend an Art. 34a, zu den Schlussbestimmungen und benötigt daher keinen eigenen Gliederungstitel mehr.

Artikel 35 Inkrafttreten

Die Bestimmung erhält aufgrund der neuen Gliederung eine Überschrift.

Anhang 2^{bis}

In Anhang 2^{bis} wird basierend auf dem neuen Artikel 7a geregelt, welche Mindestgrösse Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen haben müssen. Die Vorgaben sollen sicherstellen, dass die Tiere auf solchen Auslaufflächen ausreichend Distanz zum Zaun halten können.